G. Schlussbestimmung

§ 58. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Mai 1970 in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 6. März 1939.

Zürich, den 13. April 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Günthard — Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

---

Vorstehende Vollziehungsverordnung wird genehmigt.

Zürich, den 13. April 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Dr. A. Gilgen — Der Sekretär: E. Stutz

Abänderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967

(Vom 16. April 1970)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 7. April 1970 beschlossenen Änderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 werden genehmigt:

§ 3, Absatz 1, Ziffer 2: Maturitätszeugnis einer Zürcher kantonalen Oberrealschule;

Ziffer 3: Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission nach Typus A, B oder C;

Ziffer 4: Maturitätszeugnis der Edgenössischen Maturitätskommission nach Typus A (mit Latein und Griechisch),

Typus B (mit Latein und modernen Fremdsprachen) oder
Typus C;

§ 7 wird gestrichen.

§ 21 **a) Obligatorische Krankenversicherung**

Die Studierenden haben sich nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 / 13. März 1964 gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Solange eine eigens für die Studierenden der Universität Zürich oder allenfalls für mehrere Hochschulen gemeinsam errichtete Krankenkasse besteht, haben die Studierenden dieser beizutreten.

Besteht keine Krankenkasse im Sinne von Abs. 2, so hat die Erziehungsdirektion für den Abschluss eines Kollektivvertrages mit einer anerkannten Krankenkasse zu sorgen, dem die Studierenden beizutreten haben.

Die Prämien für die Krankenversicherung sind von den Studierenden semesterweise mit dem Semesterbeitrag zu entrichten.

Krankmeldungen haben innert fünf Tagen nach Ausbruch der Krankheit bei der Geschäftsstelle der Krankenkasse zu erfolgen (Bezug eines Krankenscheines).

b) Unfallversicherung

Die Studierenden sind nach Massgabe des jeweiligen Vertrages zwischen der Finanzdirektion des Kantons Zürich und einer Unfallversicherungsgesellschaft für Betriebsunfälle und Unfälle bei Veranstaltungen des Akademischen Sportverbandes versichert.

Die Prämien für die Unfallversicherung sind von den Studierenden semesterweise mit dem Semesterbeitrag zu entrichten.

Unfälle sind auf der Universitätskasse unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars spätestens sieben Tage nach dem Unfall anzumelden.

Allfällige Prämienrückerstattungen (Gewinnanteile) der Versicherungsgesellschaft werden der Kasse zur Unterstützung bedürftiger Studierender der Universität Zürich zugewiesen.

§ 44 Abs. 2: Geldbussen werden der Kasse zur Unterstützung bedürftiger Studierender der Universität Zürich zugewiesen.

§ 59. Die Auditoren mit Überstunden unterliegen in bezug auf Kranken- und Unfallversicherung den gleichen Bestimmungen wie die Studierenden (§ 21). Sie können sich indessen von der Pflicht zum Beitritt in die obligatorische Krankenversicherung durch den Nachweis befreien, dass sie bei einer bundesrechtlich anerkannten Krankenkasse für Krankenpflege versichert sind. Vom Beitritt zur Betriebsunfallversicherung können sie sich jedoch nicht befreien.

Die übrigen Auditoren sind unter Vorbehalt von Abs. 3 in der Regel weder gegen Krankheit noch gegen Unfall zu versichern.

Ist Auditoren der Besuch von Praktika und Übungen an der Medizinischen, Veterinär-medizinischen oder an der Philosophischen Fakultät II gestattet, so haben sie sich gegen Betriebsunfall zu versichern. Der jeweils geltende Prämienbetrag ist gleichzeitig mit dem Kollegiengeld zu entrichten.

§ 69. Mit dem Kollegiengeld entrichten die Auditoren mit Überstunden einen Semesterbeitrag von Fr. 25.—. Von diesem Beitrag entfallen Fr. 15.— an die Staatskasse, Fr. 5.— an die Bibliotheken und Sammlungen und Fr. 5.— an die Unfallversicherung.

Die Auditoren mit Überstunden sind zur Benützung der Bibliotheken und Sammlungen berechtigt.

II. Die Änderungen der §§ 3 und 7 treten sofort, die Änderungen der übrigen Bestimmungen auf Beginn des Sommersemesters 1970 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. April 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Günthard

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. Roggwiller